

Neue Armenräte Der Stadtrat hat nach einem Berichte des StR. Büsch die Wahl der Herren Franz Spatz und Ludwig Neumann zu Armenräten des Bezirkes Meidling, nach einem Berichte des StR. Fraß die Wahl des Max Popelka zum Armenrat des Bezirkes Neubau, nach einem Berichte des StR. Wippel die Wahl der Herren Karl Jagsch, Franz Johann König, Alois Krätschmer, Franz Ed. Mayer, Anton Sommer und Felix Tostmann zu Armenräten des Bezirkes Favoriten bestätigt.

Ehrendiplom Dem Ortschaftsrat des Bezirkes Meidling Julius Woerz wurde nach einem Berichte des StR. Büsch das Diplom für seine 10jährige Tätigkeit als Ortschaftsrat vom Stadtrate zuerkannt.

Für die städt. Sammlungen Der Stadtrat hat nach einem Berichte des StR. Schwer ein Oelportrait von Albin Egger-Lienz darstellend den verstorbenen Stadtrat Costenoble in Tirolertracht für die städt. Sammlungen angekauft.

Aus dem Bezirke Mariahilf. In der letzten unter dem Vorsitze des Bezirksvorstehers Schadek abgehaltenen Sitzung der Bezirksvertretung Mariahilf stellte Bezirksrat Grandauer den Antrag an maßgebender Stelle dahin zu wirken, daß der 17. und 24. Dezember für die Geschäftsleute als goldene Sonntage freigegeben werden. Den gewerbetreibenden sei an diesen beiden Sonntagen das Offenhalten ihrer Geschäfte wie an Wochentagen zu gestatten. Der Antrag wurde angenommen. Nach einem Antrage des Bezirksvorsteherstellvertreters Dirnbacher wurde beschlossen, die linke Wienzeile von der Sezession bis zur ehemaligen Leopoldbrücke durch elektrische Bogenlampen zu beleuchten. Einer Anregung desselben die Trottoirs zwischen $\frac{1}{2}$ 10 und 10 Uhr abends zu kehren, wurde ebenfalls zugestimmt.

Aus dem Rathause. Der Gemeinderat hält in der kommenden Woche am Freitag, den 24. d. M. 5 Uhr nachmittags eine Sitzung ab. Auf der Tagesordnung stehen bis jetzt folgende Gegenstände: Zuwendungen an die Wagenführer der städt. Straßenbahnen, Projekt für die Errichtung eines Schwimm-, Dampf- und Wannenbades im 17. Bezirk, Vertrag zwischen dem n.ö. Landesausschusse und die städt. Straßenbahnen, betreffend die Benützung von Bezirks- und Gemeindestraßen im Gemeindegebiete von Mauer für den Bau und den Betrieb der Straßenbahn-Linie von Hietzing nach MÖdling, Verkauf eines städt. Grundstückes im 11. Bezirk an das Aerar zur Erbauung einer Staatsrealschule, Subventionen,

unentgeltliche Ueberlassung von Koks, Bauangelegenheiten, Einbringung einer Petition an die beiden Häuser des Reichsrates bezüglich des Epidemiegesetzes, etc. - Der Stadtrat tritt Dienstag, Donnerstag und Freitag 10 Uhr vormittags zu seinen Sitzungen zusammen. - Am Dienstag, den 21. d. M. 9 Uhr vormittags wird das neue Schulgebäude 2. Bezirk Schönngasse 2 feierlich eingeweiht. - Der Bürgerklub hält am Donnerstag, den 23. d. M. eine Sitzung ab mit der Tagesordnung: Referat betreffend Errichtung eines Musterlagers.

Besidigung von Lehrpersonen. Bürgermeister Dr. Neumayer hat heute mittags $\frac{1}{2}$ 403 Lehrpersonen, welche neu ernannt oder befördert wurden besidigt u. zw. 30 Bürgerschuldirektoren, 1 Bürgerschuldirektorin 53 Oberlehrer, 4 Oberlehrerinnen, 2 definitive katholische Religionslehrer, 25 Bürgerschullehrer, 26 Bürgerschullehrerinnen, 60 Volksschullehrer 1. Klasse, 59 Volksschullehrerinnen 1. Klasse, 72 Volksschullehrer 2. Klasse 47 Volksschullehrerinnen 2. Klasse, 15 Bezirke Aushilfslehrer, und 9 Bezirke Aushilfslehrerinnen. Bei der Besidigung intervenierte der administrative Referent des Bezirksschulrates Mag. Rat Artzt und sein Stellvertreter Oberkommissär Fany, sowie der dem Bezirksschulrate zugeteilte Oberkommissär Paul, welcher die Eidesformel verlas. Der Bürgermeister hielt eine kurze Ansprache in welcher er auf die Bedeutung und die Heiligkeit des Eides hinwies und aufmerksam machte auf die hohe Bedeutung des Lehrberufes und darlegte, daß das Schwergewicht auf die sittlich-religiöse Erziehung und auf die tüchtige Ausbildung in den Elementargegenständen zu legen sei, auf der die ganze ~~beruhe~~ weitere Ausbildung und die Tüchtigkeit im Leben beruhe. - Bemerkenswert ist, daß heute auch die Bürgerschullehrerin Marie von Holznecht hätte besidigt werden sollen, welche bekanntlich das Opfer des Attentates des Dr. Matkovic ist.

Der bayrische Veteranen-Verein „Feldzugssoldaten“ der königlichen Haupt- und Residenzstadt München hat den Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien Dr. Neumayer zum Ehrenmitglied ernannt und dieser hat die Ehrung angenommen. Eine Deputation, bestehend aus Herrn Direktor F.S. Pierling, 1. Präsident des Vereines, Kommerzienrat Kleinhenz, 2. Vorstand und Rentier Greiner und Hopfenhändler Häring, vier mit zahlreichen Kriegsauszeichnungen geschmückte Veteranen, werden am kommenden Montag, den 20. d. M. die prachtvolle Adresse, einer Einladung des Bürgermeisters folgend, persönlich im Rathause überreichen. Auch ~~die~~ Kommandanten Major de Prati und Hauptmann Schelz des Deutschmeister Schützenkorps wurden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

WIENER RATHAUS KORRESPONDENZ

Wien, Samstag, den 18. November 1911, abends.-

Die Einfuhr argentinischen Fleisches und der Verwaltungsgerichtshof. Dem Bürgermeister Dr. Neumayer ist nachstehende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zugekommen: Wien, am 6. November 1911. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom heutigen Tage die sub. praes. 14. Oktober 1911 hiergerichts eingebrachte Beschwerde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gegen das k. k. Ackerbauministerium vom 19. August 1911 Z. 29069 betreffend die Verweigerung der Bewilligung zur Einfuhr argentinischen Fleisches gemäß §§. 3, lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen. /Gründe: Das k. k. Ackerbauministerium hat mit dem angefochtenen Erlasse das in den Eingaben der beschwerdeführenden Gemeinde vom 16. Jänner, 7. und 20. Jänner 1911 gestellte Ansuchen um die Bewilligung zur Einfuhr argentinischen Fleisches abweislich beschieden, weil die von diesem Ministerium erteilten Bewilligungen zur Einfuhr derartigen Fleisches mit Ende Juni 1911 abgelaufen seien und das Ministerium nicht in der Lage sei, weitere Einfuhrbewilligungen für argentinisches Fleisch zu erteilen. /Der Gerichtshof hat sich bei der Erledigung der gegen gerichteten Beschwerde von folgenden Erwägungen leiten lassen: /Nach Artikel 15 Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes über die Richtertliche Gewalt vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144 und § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 ist der Verwaltungsgerichtshof nur zum Schutze von subjektiven Rechten berufen, in welchen allerdings Ansprüche sowohl materieller als prozeduraler Natur an begriffen sind. /Nun enthält § 4 des Tierseuchengesetzes vom 6. September 1909 R. G. Bl. Nr. 177 über die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Einfuhr von Haustieren und tierischen Rohstoffen keine andere Bestimmung als daß abgesehen von allgemeinen vom Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium getroffenen, die Einfuhr regelnden Bestimmungen, welche jedoch für die Einfuhr argentinischen Fleisches nicht bestehen, - die Einfuhr von Haustieren und tierischen Rohstoffen an eine besondere, fallweise einzuholende Bewilligung des Ackerbauministeriums gebunden ist. Er setzt also weder bestimmte tatsächliche Voraussetzungen fest, bei deren Erfüllung die sich darum bewerbende Partei einen Anspruch auf diese Bewilligung hätte, noch auch negativ solche Tatbestände, auf deren Zutreffen allein die Verweigerung der Bewilligung begründet werden könnte. /Das Gesetz faßt somit die fallweise einzuholende Bewilligung zur Einfuhr von Haustieren und tierischen Rohstoffen - im Gegen-

satz zu anderen behördlichen Bewilligungen, wie beispielsweise der Baubewilligung, der Bewilligung von Wasserwerken und anderen, die in einem gewissen Umfange zum Gegenstande von Parteiansprüchen erhoben werden, - im Verhältnis zu den sich darum bewerbenden Parteien, ganz so wie ihre generelle Zulassung ausschließlich als Gegenstand einer behördlichen Befugnis, nicht aber als Gegenstand eines Parteianspruches auf. Erst die erfolgte Bewilligung des Ackerbauministeriums begründet also den Anspruch des Bewilligungswerbers auf Einfuhr, sie allein bildet die rechtserzeugende Tatsache. Darum kann auch durch die Versagung der Bewilligung ein materieller Rechtsanspruch der Partei nicht verletzt werden. /Die für den vorliegenden Verwaltungsrechtsstreit maßgebende Bestimmung des § 4 legt aber auch der Behörde soweit ihr Verhältnis zu den Parteien in Betracht kommt, gar nicht die Verpflichtung auf, vor ihrer Entschliessung über das Ansuchen um Einfuhrbewilligung die veterinär-polizeiliche Bedenklichkeit der Einfuhr in jedem einzelnen Falle besonders festzustellen und die Verweigerung mit dieser Feststellung zu begründen. /Eine solche Verpflichtung kann aber auch nicht, wie die Beschwerde vermeint, aus dem Zwecke des Gesetzes abgeleitet werden; vielmehr führt die Erwägung, daß es nicht bei der Frage nach der veterinär-polizeilichen Zulässigkeit der Einfuhr aus fremden Staatsgebieten um Einrichtungen und Verhältnisse dritter Staaten handelt, deren verlässliche Feststellung und Evidenzhaltung entweder überhaupt nicht oder nur mit den stetig funktionierenden und der Parteientätigkeit entrückten Mitteln der amtlichen Information möglich ist, zu dem Ergebnisse, daß die Feststellung dieser Zulässigkeit überhaupt nicht den Gegenstand eines prozeduralen Verfahrens in jurisdiktionellen Formen zu bilden vermag. /Es erschöpft sich somit die Bedeutung des § 4 des Tierseuchengesetzes darin, daß der Regierung eine Vollmacht unter Bedachtnahme auf ihre antpflichtmäßige, in gleicher Weise auf die Bewilligung wie auf die Bewilligungs-Verweigerung sich erstreckende Verantwortung erteilt worden ist, deren Ausübung weder den Gegenstand eines materiell- noch ~~als~~ auch eines prozeduralen Parteianspruches zu bilden vermag. /Da nun die verwaltungsgerichtliche Kontrolle behördliche Entscheidungen und Verfügungen nach den eingangs angeführten gesetzlichen Bestimmungen sich ausschließlich auf die Frage zu beschränken hat, ob durch eine behördliche Entscheidung oder Verfügung ein subjektives Recht oder Anspruch verletzt wird, die Kontrolle dagegen, ob sich die Behörde bei Verwaltungsakten die keinen Gegenstand eines Parteianspruches zu bilden vermögen, von außerhalb der Sache liegenden Erwägungen habe leiten lassen,

von Verfassungs- und Gesetzes wegen nicht mit den Mitteln und nicht in den Formen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu üben ist, so war der Gerichtshof nicht in der Lage, in eine Erörterung jedes Beschwerdepunktes einzugehen, welcher in der Behauptung gipfelt, es seien für das Ackerbauministerium bei seiner Entschliessung unsachliche, vom Standpunkte des Tierseuchengesetzes gesetzesfremde Erwägungen bestimmend gewesen. /Es war vielmehr die Voraussetzung gegeben, die Beschwerde wegen des Obwaltens einer aufliegenden Ermessungssache im Sinne der §§ 21 und 3 lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 ohne weiteres Verfahren als unzulässig zurückzuweisen. /Das zweite Beschwerdepunkte samt allen Beilagen folgt im Anschlusse zurück. /Vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe: /Zenker m. p.

Ueber diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wird in der nächsten Gemeinderats Sitzung Bericht erstattet werden.